

Die Hausordnung ist nicht Selbstzweck, sondern notwendiges Hilfsmittel zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Regelungen werden getroffen, um im Interesse aller eine gute und reibungslose Zusammenarbeit und einen erfolgreichen Unterricht zu ermöglichen.

I. Schulbesuch

1. Die Schüler sind zu regelmäßiger und pünktlicher Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet.
2. Beurlaubungen für eine Stunde erteilt der Fachlehrer, für bis zu zwei Tagen der Klassenlehrer (Tutor), längere Beurlaubungen die Schulleitung. Diese Beurlaubungen sind im Voraus zu beantragen und werden vom Klassenlehrer im Klassenbuch vermerkt. Für Unterrichtszeiten vor oder nach einem zusammenhängenden Ferienabschnitt gelten gesonderte Regelungen (vgl. die Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982).
3. Die Schulbesuchsverordnung regelt auch die Entschuldigungspflicht (§ 2):
§ 2 Verhinderung der Teilnahme
Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Einzelregelungen trifft der Klassenlehrer.
(Besondere Regelung für Schüler der NGO siehe unter V.).

Erkrankt ein Schüler während der Unterrichtszeit, so läßt er sich beim Fachlehrer der laufenden oder der nachfolgenden Unterrichtsstunde entlassen. Auch hierfür ist eine Entschuldigung vorzulegen.

4. Der Unterricht ist pünktlich zu beginnen und zu beenden. Zuspätkommen stellt einen Verstoß gegen die Schulordnung dar. Es wird auf jeden Fall im Klassenbuch mit genauer Zeitangabe vermerkt. Mehrmaliges Zuspätkommen wird vom Klassenlehrer den Eltern mitgeteilt.
5. Das Verlassen des Schulbereiches während der Unterrichtszeit als auch während unterrichtsfreier Zwischenstunden aus privaten Gründen ist Schülern der Klassen 5 - 9 nicht gestattet. (Hinweis: Es entfällt auch der Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.)
6. Schüler, die Unterrichtsangebote nach der 7. Stunde besuchen, müssen in der

Zeitspanne zwischen Unterrichtsende und Beginn des Nachmittagsangebotes entweder nach Hause gehen (so möglich) oder einen der Betreuungsbausteine der Hausaufgaben- und Nachmittagsbetreuung nutzen.

II. Verhalten im Schulbereich

1. Jede Klasse bzw. Gruppe hält den Unterrichtsraum sauber. Die Klassenordner putzen die Tafel, besorgen die notwendigen Unterrichtsmaterialien und öffnen zu Beginn der großen Pause die Fenster.
Die Klassenräume werden in der großen Pause abgeschlossen.
2. Bei Regen werden die Klassenzimmer nicht abgeschlossen, Schülerinnen und Schüler halten sich dann in erster Linie in den Zimmern auf.
3. Verlässt eine Klasse/ein Kurs nach der 4. und allen folgenden Stunden einen Raum, so werden die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen und die Lichter gelöscht.
4. Für Schülerinnen und Schüler, die sich vor 7.30 Uhr in der Schule einfinden, steht der Raum 028 als „Wartezimmer“ zur Verfügung. Die allgemeine Öffnung des Schulhauses erfolgt um 7.30 Uhr. Für die Oberstufe dient 214 als Aufenthaltsraum.
5. Das Eigentum der Mitschüler ist zu respektieren. Das gleiche gilt für Gebäude, Einrichtungen und Lehrmaterialien der Schule. Im Schadensfall ist Ersatz zu leisten. Von der Stadt leihweise zur Verfügung gestellte Schulbücher sind einzubinden und sorgfältig zu behandeln. Verlorene oder beschädigte Bücher müssen ersetzt werden.
6. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf das Schulgelände und der Konsum von Alkohol sind verboten. (Ausnahmen regelt die Schulleitung.)
7. Nach §2 Landesnichtraucherschutzgesetz ist das Rauchen auf Schulgeländen sowie bei Schulveranstaltungen untersagt. Entsprechendes gilt für E-Zigaretten und E-Shishas. Ausnahmen dazu gibt es keine.
8. Die Nutzung elektronischer Geräte, wie Mobiltelefone, mp3-Player, Smartphones o.ä. durch Schülerinnen und Schüler ist auf dem Schulgelände untersagt. Insbesondere sind die Aufnahme sowie das Abspielen von Bild- und/oder Tondateien nicht erlaubt. Die Verwaltung von Terminen sowie das Mitschreiben im Unterricht mithilfe elektronischer Geräte sind nach vorheriger Absprache mit der Aufsicht führenden Lehrkraft zulässig. Ebenso ist der Gebrauch von Laserpointern auf dem Schulgelände verboten.
Bei Verstößen gegen diese Regelung wird das entsprechende Gerät vom Lehrer oder der Lehrerin abgenommen und kann bei der betreffenden Lehrkraft nicht vor Ende der 7. Stunde abgeholt werden.
Ausnahmen von der beschriebenen Regel sind im Notfall und/oder bei ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrers oder der Lehrerin möglich.
9. Auf Datenträgern der EDV-Systeme der Schule dürfen nur schulisch relevante Daten gespeichert werden; das Speichern privater Daten und personenbezogener Daten ist aus Datenschutzgründen untersagt.

III. Pausen- und Hofordnung

1. Schüler der Klassen 5 - 9 dürfen sich in den Pausen nicht vom Schulgelände entfernen.
2. Das Rennen, Toben und Ballspielen sowie Rollerfahren ist in allen Gängen und Räumen zu unterlassen.
3. Auf dem Hof darf nur im Bereich hinter dem Brückenbau (Flurseite des Brückenbaus) gespielt werden und nur unter der Bedingung, dass kein Unterricht dadurch gestört wird. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass beim Spielen keine Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden.
4. Der Fahrradkeller darf nur zum Abstellen und Abholen der Fahrräder betreten werden.
5. Alle Bereiche des Schulhofes, die bepflanzt sind, dürfen nicht betreten werden.
6. In beiden großen Pausen müssen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5-9 das Schulgebäude verlassen, das Klassenzimmer wird abgeschlossen. Ausnahmeregelungen werden vom jeweiligen Fachlehrer oder dem Aufsicht führenden Lehrer bekannt gegeben. Bei Regen werden die Klassenzimmer während der großen Pause nicht abgeschlossen, die Schülerinnen und Schüler halten sich dann in erster Linie in den Zimmern auf.
7. Der Fachlehrer/die Fachlehrerin, der/die in der 3. Stunde oder in der 5. Stunde Unterricht hat, wartet, bis alle Schülerinnen und Schüler den Raum verlassen haben und schließt ihn dann ab. Auch die Klassenordner verlassen den Raum. Die Pausenaufsicht schließt die Klassenzimmer beim ersten Klingeln wieder auf, so dass beim 2. Klingeln kein Gedränge auf den Fluren entsteht.

Für die Oberstufe muss diese Regelung der jeweiligen Situation entsprechend angewandt werden.
8. Während der Pause zwischen der 4. und der 5. Stunde halten sich die Schülerinnen und Schüler im Klassenzimmer auf. Einzelne Schülerinnen und Schüler können das Klassenzimmer verlassen, um auf die Toilette zu gehen.
9. Schüler der Klassen 10 – 13 (12) gelten während unterrichtsfreier Zwischenstunden und in der großen Pause als entlassen, können also in dieser Zeit den Schulbereich auf eigene Verantwortung verlassen.
10. Bei Wechsel von Unterrichtsräumen sollen die Schüler alle ihre Sachen mitnehmen. Für Wertsachen (auch Geld), die von Schülern in der Schule abhanden kommen, haftet die Schule nicht.
11. Mit dem Läutezeichen begeben sich die Schüler in die Unterrichtsräume.

IV. Ordnung für Fahrzeuge

Die Fahrräder sind im Fahrradkeller, in den Fahrradständern vor dem Schulgebäude, Sophienstraße 12-16, oder im Hof hinter dem Gebäude Sophienstraße 2 abzustellen. Auf dem Schulgelände und dem Gehweg sind Fahrräder zu schieben.

Weder längs der Hauswände in der Sophienstraße, noch im Schulhof dürfen Fahrzeuge aller Art abgestellt werden.

Die Zufahrtswege für die Feuerwehr müssen unbedingt freigehalten werden.

V. Ergänzung der Hausordnung

Speziell für einzelne Fächer (z. B. Sport, Musik, Chemie) erstellte Regelungen ergänzen diese Hausordnung. Sie werden jeweils zu Beginn des Schuljahres vom Fachlehrer bekannt gegeben.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt die Schulbesuchsverordnung, die auch die Entschuldigungspflicht bei versäumten Leistungsmessungen regelt.

Die vorliegende Haus- und Schulordnung wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 07.12.1990 beschlossen und von der Schulkonferenz gebilligt. Sie tritt am 12.12.1990 in Kraft.

III. 2. und IV. wurden während der Gesamtlehrerkonferenz vom 27.03.2003 geändert. Am 10.04.2003 willigte die Schulkonferenz in die Änderung ein.

II.2 und III.5 wurden während der Gesamtlehrerkonferenz am 19.09.2005 beschlossen und eingefügt.

III.10 wurde während der Gesamtlehrerkonferenz am 04.03.2008 beschlossen und eingefügt.

In der GLK vom 06.02.2009 wurde beschlossen, dass künftig die Schüler der Klasse 10 (G8-Zug) wie Schüler der Oberstufe zu behandeln sind. Daraus ergaben sich Änderungen für I.5, III.1, III.6 und III.7.

Der Punkt II.8 wurde angepasst und am 19.01.2011 in der GLK beschlossen. *Diese Regelung tritt am 14. März 2011 verbindlich in Kraft.*

Die Punkte II.7 und II.8 wurden in Anpassung an die Gesetzeslage und nach Abstimmung in der GLK am 11.02.2015 erweitert.

Punkt II.9 wurde am 13.10.2015 von der GLK beschlossen und ergänzt.